

## **Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 21.11.2016**

### **TOP 1 Information durch den Bürgermeister**

Einladung zum Advents- und Nikolausmarkt am 25.11.2016

Bürgermeister Werner Binder lud zum Advents- und Nikolausmarkt am 25.11.2016 ab 15:30 Uhr im Schlosshof ein. Es erging herzliche Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger.

### **TOP 2 Bürgerfragestunde**

Es gab keine Fragen aus der Bürgerschaft.

### **TOP 3 Bekanntgabe nicht-öffentliche Beschlüsse**

Personalangelegenheit

Der Gemeinderat stimmte der Beförderung einer Mitarbeiterin in der Gemeindeverwaltung nach Stellenbewertung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) einstimmig zu.

### **TOP 4 Errichtung einer Kinderkrippe**

Vorstellung einer Grobkonzeption

Bürgermeister Werner Binder begrüßte Herrn Mathias Fritschle von der Fritschle Projektentwicklungs GmbH & CoKG. Diese hat ein Grobkonzept zur Errichtung einer Kinderkrippe mit Kindergarten auf dem Grundstück der Grundschule Uttenweiler erstellt. Das Konzept sieht einen Neubau neben der Schulmensa vor. Es wurde geprüft, ob am Standort Schule ein solches Projekt realisiert werden kann. Ein möglicher Umbau mit Integration des Kindergartens mit Kinderkrippe in der Grundschule ist nach Prüfung der Firma Fritschle nicht sinnvoll. Herr Fritschle stellte anschließend eine grobe Entwurfsplanung eines möglichen Neubaus anhand von Grundrissen und verschiedenen Ansichten dar. Die Entwurfsplanung sieht auch eine Erweiterungsmöglichkeit für weitere Gruppen der Krippe und des Kindergartens vor.

Bürgermeister Binder stellte dar, dass der alte Kindergarten räumlich nicht mehr geeignet ist und am neuen Standort für alle Belange ein gutes Konzept realisiert werden könnte. Im weiteren Verlauf soll mit allen Beteiligten (kirchlicher Träger, Kindergartenleitungen, Schulleitung) der Bedarf und ein detailliertes Konzept abgestimmt werden. Die weitere Planung und Abstimmung soll in 2017 erfolgen, ein möglicher Baubeginn ist voraussichtlich für 2018 vorgesehen. Die Verwaltung schlug außerdem die Beantragung einer Förderung aus dem Ausgleichsstock in 2018 für das geplante Projekt vor. Hauptamtsleiterin Désirée Feicht stellte weiterhin noch das Ergebnis einer Umfrage der Gemeinde vor. Demnach wurden alle Eltern mit Kindern unter drei Jahren gefragt, ob sie Bedarf an einer Kleinkindbetreuung haben und ihr Kind in eine Kinderkrippe der Gemeinde bringen würden. Von 79 versandten Fragebögen gab es einen Rücklauf von 45. Hiervon gaben 20 Familien an, dass sie ihr Kind in die Kinderkrippe anmelden würden.

Mehrere Gemeinderäte befürworteten die vorgestellte Grobkonzeption/Machbarkeitsstudie. Der Rechtsanspruch auf eine Kleinkindbetreuung sei bindend und es sei gut, dass die Gemeinde dies nun verwirklichen will.

Der Gemeinderat beschloss nach Beratung einstimmig:

1. Der Gemeinderat nimmt die Grobkonzeption zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt der weiteren Feinplanung in Absprache mit dem kirchlichen Kindergartenträger, den kommunalen Kindergartenleitungen sowie der Schulleitung zu.
3. Für das Projekt Neubau Kindergarten/-krippe wird im Januar 2018 ein Antrag im Rahmen des Ausgleichsstocks beantragt.

4. Mit der Bauausführung soll möglichst im Jahr 2018 nach Förderzusage aus dem Ausgleichsstock begonnen werden. Der Gemeinderat wird zeitgerecht entsprechende weitere Beschlüsse fassen.
5. Die Fa. Fritschle Projektentwicklung GmbH & Co. wird mit der weiteren Planung gem. HOAI Leistungsphasen 3 (Entwurfsplanung) + 4 (Genehmigungsplanung) beauftragt (Honorarzone III, Mittelsatz).
6. Die Kosten für die weitere Planung sind im Haushaltsplan 2017 zu veranschlagen.

#### **TOP 5     Abt-Ulrich-Blank-Grundschule** Renovierung Rektorat und Sekretariat

Die beiden Räume sollen renoviert und mit neuen Möbeln ausgestattet werden. Die elektrische Installation ist zu überarbeiten (Netzwerkverbindung, Versorgung des Schreibtisches,...) und die Beleuchtung zu erneuern. Wände, Decken und Böden sollen neue Beläge erhalten. Die Arbeiten sollen unter Leitung des Bauhofs gemeinsam mit dem Hausmeister und bei Bedarf mit örtlichen Handwerkern durchgeführt werden. Die Kosten für die Renovierung werden auf ca. 14.000,00 € geschätzt. Die Verwaltung hat drei Möblierungsvorschläge eingeholt. In der Sitzung wurde der von der Verwaltung favorisierte Vorschlag mit entsprechenden Kosten vorgestellt. Die Ausgaben werden im Haushaltsplan 2017 eingeplant.

Der Gemeinderat beschloss nach kurzer Beratung einstimmig:

1. Der Gemeinderat stimmt der Durchführung der Renovierungsarbeiten im Rektorat und Sekretariat der Abt-Ulrich-Blank-Schule durch den Bauhof in den Wintermonaten unter Einbeziehung örtlicher Handwerker im Gesamtkostenrahmen von ca. 14.000,00 € (brutto) zu.
2. Der Vergabeauftrag für die Möbel erfolgt an die Firma Bihler aus Ravensburg zum Angebotspreis von 12.472,21 € brutto.
3. Die Ausgaben werden im Haushaltsplan 2017 eingearbeitet.

#### **TOP 6     Turn- und Festhalle Uttenweiler** Übernahme Vorhang und Beschaffung einer Aufhängvorrichtung

Die Rückwand der Bühne in der Turn-und Festhalle ist nicht besonders ansehnlich. Dies ist besonders bei kulturellen Veranstaltungen kein schönes Bild. Der Gesangverein Uttenweiler besitzt einen eigenen Vorhang, der z. B. auch vom Musikverein für das Jahreskonzert ausgeliehen wird. Der Vorhang wird für jede Veranstaltung auf- und danach wieder abgehängt und eingelagert. Der Gesangverein ist bereit, diesen Vorhang an die Gemeinde zu veräußern. Vorteil wäre, dass dieser dann bei vielen weiteren Veranstaltungen musischer oder kultureller Art zur Verfügung stehen würde.

Die Verwaltung beabsichtigt den Vorhang das ganze Jahr über an der Bühnenrückwand anzubringen. Voraussetzung wäre allerdings, dass eine Laufschiene und zusätzlich ein Schutzvorhang angebracht werden, um den Bühnenvorhang vor Einwirkungen des Sportbetriebes, Lichteinfall oder unbefugter Nutzung zu schützen. Ebenso müssen am vorhandenen Vorhang einige Umarbeiten vorgenommen werden. Die Kosten dafür betragen ca. 1.500 €. Die Gesamtkosten würden sich demnach auf rund 1.750 € belaufen.

Der Gemeinderat beschloss nach kurzer Beratung einstimmig:

1. Die Gemeinde erwirbt den Bühnenvorhang vom Gesangverein Uttenweiler für 250 € und bedankt sich für das Entgegenkommen.

2. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die Umarbeitung des Vorhanges sowie für einen Schutzvorhang mit Aufhängevorrichtung in Höhe von ca. 1.500,00 €.

## **TOP 7 Ergänzungssatzung „Flst. 43/3 und 43/10“ in Dieterskirch**

a) Aufstellungsbeschluss, Bewilligung des Entwurfs und Auslegungsbeschluss  
Auf Wunsch der Grundstückseigentümer wurden die Flurstücke 43/3 und 43/10 hinsichtlich einer möglichen Wohnbebauung überprüft. Mit dem Stadtbauamt Riedlingen, Untere Baurechtsbehörde, wurde die Thematik vor Ort besprochen. Die Grundstücke liegen im Bereich des gültigen Flächennutzungsplans, sind aber baurechtlich trotzdem dem Außenbereich zuzuordnen. Um den Grundstückseigentümern eine Bebauung auf den genannten Grundstücken zu ermöglichen, muss die Gemeinde Baurecht in Form einer Ergänzungssatzung erlassen. Die Gemeinde hat über die Herstellung des Baurechts mit den Grundstückseigentümern eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen. Das Flst. 43/10 soll nach Baurechterstellung schnellstmöglich bebaut werden, während bei Flst. 43/3 erst langfristig eine Bebauung realisiert werden soll.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung (zeichnerischer Teil), sowie die Begründung zur Ergänzungssatzung, die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz auf Grundlage der Ökokontoverordnung und der Satzungsentwurf wurden den Gemeinderäten vorgelegt. Der Ortschaftsrat Dieterskirch hat bereits zugestimmt.

Der Gemeinderat beschloss nach Beratung einstimmig:

1. Die Ergänzungssatzung „Flst. 43/3 und 43/10“ in Dieterskirch wird nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wird aus dem Lageplan, gefertigt vom Ingenieurbüro Funk mit Datum vom 27.10.2016, ersichtlich.
2. Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Flst. 43/3 und 43/10“ in Dieterskirch mit folgenden Bestandteilen
  - a) der zeichnerische Teil der Ergänzungssatzung, gefertigt vom Ingenieurbüro Funk (Riedlingen) im Maßstab 1:500 mit Datum vom 27.10.2016
  - b) die Begründung zur Ergänzungssatzung vom 27.10.2016
  - c) die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz auf Grundlage der Ökokontoverordnung vom 27.10.2016
  - d) der Satzungsentwurf vom 27.10.2016 wird gebilligt.
3. Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Flst. 43/3 und 43/10“ in Dieterskirch wird nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt, gleichzeitig werden die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB angehört.

## **TOP 7 Ergänzungssatzung „Flst. 43/3 und 43/10“ in Dieterskirch**

b) Verkauf Ökopunkte an die Grundstückseigentümer

In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wurde der Zielzustand mit dem Ausgangszustand verglichen. Der Eingriff ist nicht ausgeglichen. Er verursacht ein Defizit von 33 % gegenüber dem Ausgangswert. Da die Grundstückseigentümer den Ausgleich von 8.024 Punkten nicht auf eigenen Grundstücken schaffen können, soll der Ausgleich über das Ökokonto der Gemeinde Uttenweiler, im Speziellen durch den Bau von Amphibiendurchlässen auf der L 270 (Uttenweiler-Sauggart), erbracht werden. Mit den Grundstückseigentümern wurde somit über den Kauf der Ökopunkte zum Preis von 0,25 Euro je Ökopunkt (nach Ökokontoverordnung) gesprochen. Bei 8.024 Punkten beträgt der Verkaufspreis insgesamt 2.006,00 Euro.

Aus dem Gemeinderat kam der Vorschlag, den Preis der Ökopunkte anhand einer Mischkalkulation hinsichtlich der Baugebiete Bucheschle und Baint festzulegen. Nach

Diskussion im Rat beschloss der Gemeinderat mit 9 Stimmen dafür und 4 Stimmen dagegen, den Preis nochmals zu kalkulieren und in der nächsten Sitzung erneut zu beraten.

## TOP 8 Baugesuche

- Aufstellung und regelmäßiges Umsetzen zweier Hühnermobile HM-300 Kombi auf Flst. 2772, Gemarkung Aderzhofen  
Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats:  
Dem Bauantrag wird vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrats Offingen das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.
- Neubau Carport (genehmigungsfrei) auf Flst. 757/8, Mörikestr. 8, Gemarkung Uttenweiler  
Nach kurzer Beratung einstimmiger Beschluss des Gemeinderats:
  1. Der Befreiung hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze und dem Bauantrag wird das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.
  2. Der Abstand zum öffentlichen Straßenkörper (Gehweg) muss 0,50 m betragen. Die untere Baurechtsbehörde wird gebeten, dies in der Genehmigung zu berücksichtigen.

## TOP 9 Optimierung altes Umsatzsteuerrecht

Anwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Der seither gültige Rechtsbegriffs des „Betriebs gewerblicher Art“ (Bussenhalle, Wasserversorgung, Freibad etc.) entfällt ab dem 01.01.2017 aus dem deutschen Umsatzsteuerrecht. Stattdessen wird der neue § 2b Umsatzsteuergesetz eingeführt. Diese Neueinführung hat erhebliche Auswirkungen auf die kommunalen Tätigkeiten.

Hintergrund der Änderung ist eine Anpassung der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie.

*Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006:*

*„Es ist daher erforderlich, eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern im Wege eines Mehrwertsteuersystems vorzunehmen, **um soweit wie möglich die Faktoren auszuschalten, die geeignet sind, die Wettbewerbsbedingungen sowohl auf nationaler Ebene als auch auf Gemeinschaftsebene zu verfälschen.**“*

Der Gesetzgeber hat den Kommunen allerdings eine Übergangsfrist zur endgültigen Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts gegeben. Es gilt bis spätestens 31.12.2020. Ab 2021 muss von allen Gemeinden das neue Umsatzsteuerrecht angewendet werden. Um die Übergangsfrist nutzen zu können, muss bis zum 31.12.2016 (Ausschlussfrist!) die Erklärung gegenüber dem örtlich zuständigen Finanzamt zur Anwendung des alten Umsatzsteuerrechts abgegeben werden.

Um die genauen Auswirkungen zu prüfen, empfiehlt die Verwaltung (ebenfalls der Gemeindefag BaWü) die Ausübung des Optionsrechts mit Anwendung des alten Umsatzsteuerrechts bis zum 31.12.2020.

Dieser Beschluss gilt im Übrigen auch für alle Jagdgenossenschaften der Gesamtgemeinde Uttenweiler. Sie sind genauso von der Regelung betroffen wie die Gemeinde. Auch für die Jagdgenossenschaften sind die Vor- und Nachteile dieser Änderung zum jetzigen Zeitpunkt nicht konkret ersichtlich. Der Gemeinderat nimmt hierzu die Aufgaben des Gemeindevorstands nach § 10 Absatz 2 der Satzung der Jagdgenossenschaften von Uttenweiler wahr.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats:

Die Gemeinde übt das Optionsrecht nach § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz aus. Die Gemeinde Uttenweiler erklärt, dass sie – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet. Dieser Beschluss gilt auch für alle Jagdgenossenschaften in Uttenweiler.

#### **TOP 10 Ersatzbeschaffung Salzstreuer für Winterdienst Ahlen**

Die Verwaltung wurde auf ein Angebot hinsichtlich eines gebrauchten Salzstreuers für den Winterdienst aufmerksam.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig:

Der Gemeinderat stimmt dem Erwerb des Schmidt-Streuers von Herrn Keppler zum Preis von 10.000,00 € (brutto) und Einbau eines Wegesensors in den Schlepper der Fa. Schick für ca. 1000,00 € (brutto) zu.

#### **TOP 11 Ersatzbeschaffung Kleintraktor für Bauhof**

Das Gremium informierte darüber, dass der im Bauhof vorhandene Holder-Knickschlepper mittlerweile 17 Jahre alt und am Ende seiner wirtschaftlichen Einsatzfähigkeit angelangt ist. Eine Ersatzbeschaffung ist daher dringend notwendig. Das Fahrzeug ist vorwiegend im Winterdienst auf Geh- und Fußwegen sowie auf engen Gassen im alten Ortskern im Einsatz. Des Weiteren werden mit ihm im Sommer Mäharbeiten, ergänzende Sportplatzpflege und Transporte ausgeführt. Im Vorfeld wurden mehrere Gerätschaften durch den Bauhof besichtigt. Auch der Gemeinderat hatte die Möglichkeit zwei Fahrzeuge zu begutachten.

Der Gemeinderat beschloss nach kurzer Beratung einstimmig:

1. Der Gemeinderat stimmt der Ersatzbeschaffung des gemeindlichen Holder-Knickschleppers C 240 durch einen neuen Holder C 250 bei der Fa. Agrom zum Preis von 99.400,00 € inkl. Vario-Schneepflug 1,40 m breit, Aufbaustreuer Kugelman Duplex 0,55 m<sup>3</sup> und Mähwerk Wiedenmann 1,80 m breit.
2. Das Altgerät soll in Zahlung gegeben werden. Der Preis ist noch auszuhandeln.
3. Die Finanzierung erfolgt über den Haushalt 2017.

#### **TOP 12 Breitbandinfrastruktur**

Herstellung von Multifunktionsgehäuse (MFG)

Wie bekannt, wurde der Ausbau der Breitbandinfrastruktur mit insgesamt 26 km Leitungslänge bereits vorangetrieben und alle Teilorte bis vor den jeweiligen Kabelverzweiger angefahren. Bisher war man der Meinung, dass die passive Infrastruktur ohne die noch nötigen Multifunktionsgehäuse besteht. Inzwischen wird auch seitens der zuständigen Förderstellen eine passive Infrastruktur nur bestätigt, wenn auch die Multifunktionsgehäuse aufgebaut sind. Insgesamt müssen noch 18 Gehäuse erstellt werden. Die bisher erhaltene Breitbandförderung beinhaltet nach Meinung der Förderstellen diese Gehäuse. Eine zusätzliche Förderung im Rahmen Breitbandinitiative wird deshalb nicht genehmigt werden. Die Kosten werden sich auf ca.150.000 Euro bis 200.000 Euro belaufen. Die Verwaltung beabsichtigt einen Antrag im Rahmen des Ausgleichsstocks zu stellen. Um in Sachen Breitbandinfrastruktur weiter voranzukommen, wurde der Gemeinderat gebeten, die Verwaltung mit der Planung und Durchführung der Erstellung der Multifunktionsgehäuse zu ermächtigen.

Der Gemeinderat beschloss nach Beratung einstimmig:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Bau von entsprechenden Multifunktionsgehäusen zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung und Durchführung (Ausschreibung) vorzubereiten und zu tätigen.
3. Sollten Planungsleistungen notwendig werden, stimmt der Gemeinderat der Beauftragung des bisherigen Beratungsbüros Broadband Academy zu.
4. Die Ausgaben werden im Haushaltsjahr 2017 eingeplant.
5. Die Verwaltung wird ermächtigt, eine entsprechende Förderung im Rahmen des Ausgleichsstocks zu beantragen.

### **TOP 13    Bekanntgabe, Verschiedenes, Wünsche, Anregungen**